

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Gisela Piltz,
Hans-Joachim Otto (Frankfurt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/9508 –**

Verantwortung der Bundesregierung und der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau bei datenschutzrechtlichen Verfehlungen der Deutschen Telekom AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Telekom AG (DT AG) steht im Verdacht, zumindest unverhältnismäßige – wenn nicht rechtswidrige – Maßnahmen zur Identifikation von Quellen des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unternommen zu haben. Nach Presseberichten war der Aufsichtsrat der DT AG bei der Thematisierung respektive Beschlussfassung dieser Handlungen mit eingebunden (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 30. Mai 2008, Seite 1). Die DT AG ist gegenwärtig wesentlich im direkten (Anteil Bund: 15 Prozent) beziehungsweise indirekten Besitz (Anteil KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau: 17 Prozent) der Bundesrepublik Deutschland. Daher stellen Bundesregierung und KfW Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens.

1. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Untersuchungen gegenüber der DT AG, derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes beziehungsweise des Aufsichtsrats des Unternehmens auf Basis datenschutz- oder fernmelderechtlicher Verstöße anhängig?

Wenn ja, welche Behörden sind damit beschäftigt, und wann wurden die Untersuchungen eingeleitet?

Die Deutsche Telekom AG hat am 24. Mai 2008 bekannt gegeben, dass sie wegen im Jahre 2005 und möglicherweise auch im Jahre 2006 aufgetretenen Fällen von missbräuchlicher Nutzung von Verbindungsdaten am 14. Mai 2008 Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt hat. Ferner hat sie mitgeteilt, dass eine Kölner Anwaltskanzlei auf Wunsch des Vorstands und des Aufsichtsrats mit einer unabhängigen und rückhaltlosen Untersuchung der Vorfälle beauftragt worden sei.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind auf Grund der jüngsten Vorwürfe datenschutz- und fernmelderechtlicher Verstöße bei der Deutschen Telekom AG drei parallele Untersuchungsverfahren mit jeweils unterschiedlichem

Fokus anhängig. Neben der Staatsanwaltschaft Bonn werden die Vorwürfe auch von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde untersucht.

Die Staatsanwaltschaft Bonn untersucht die Vorfälle – Pressemitteilungen zufolge – seit der Anzeige der Deutschen Telekom AG am 14. Mai 2008. Spätestens mit der Durchsuchungsaktion in den Geschäftsräumen der Deutschen Telekom AG am 29. Mai 2008 hat sie ein förmliches Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts auf Verletzung des Fernmeldegeheimnisses nach § 206 des Strafgesetzbuches eröffnet. Damit ist sie zugleich auch für die Verfolgung eventueller Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 95 f. des Telekommunikationsgesetzes (TKG; Verwendung von Bestands- bzw. Verkehrsdaten) zuständig, für die im Rahmen eines reinen Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 149 Abs. 1 Nr. 16 und 17 TKG ansonsten die Bundesnetzagentur zuständig wäre.

Die Bundesnetzagentur untersucht die Vorfälle seit ihrem Bekanntwerden aus den Medien am 26. Mai 2008 darüber hinaus nach § 115 Abs. 1 TKG als Aufsichtsbehörde für die Umsetzung telekommunikationsrechtlicher Verpflichtungen. Dabei geht es in Ergänzung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vor allem um die Sicherstellung der zukünftigen Gewährleistung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes, für die die Telekommunikationsanbieter nach § 109 TKG angemessene Vorkehrungen zu treffen haben. Die Bundesnetzagentur überprüft hierzu im Lichte der aktuellen Vorkommnisse sowohl die bislang technisch, personell und organisatorisch getroffenen Maßnahmen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes als auch eventuell bereits unternehmensseitig in Angriff genommene zusätzliche Schutzmaßnahmen. Ein sich aus den Ermittlungen ergebender Anpassungsbedarf kann notfalls im Sicherheitskonzept des Unternehmens nach § 109 Abs. 3 TKG verankert und mit Anordnungen und anderen Maßnahmen der Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde gemäß § 115 TKG durchgesetzt werden.

Parallel dazu untersucht der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Angelegenheit nach § 115 Abs. 4 Satz 1 TKG als unabhängige Kontrollinstanz für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Telekommunikationsdiensteanbietern. Auf Grund seiner Beanstandungen können – falls erforderlich – zusätzliche Schutzmaßnahmen durch die Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden.

2. Welche Erkenntnisse zu den Vorgängen hat das Bundesministerium des Innern (BMI) aus dem Gespräch mit der Deutschen Telekom am 2. Juni 2008 gewonnen?

Die aktuellen Vorgänge bei der Deutschen Telekom AG, die Gegenstand eines laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens sind, waren nicht Thema des Gesprächs, das die Bundesregierung am 2. Juni 2008 mit führenden Vertretern der Telekommunikationsbranche geführt hat. Gegenstand des Gesprächs war das gesamtstaatliche Interesse an einem vertrauenswürdigen und sicheren Umgang mit Telekommunikationsdaten.

3. Welche Mitglieder der Bundesregierung, der KfW oder anderer staatlicher Institutionen hatten Aufsichtsratsmandate bei der DT AG in den Jahren 1999 bis 2008 inne, und wann wurden diese ernannt, wann abgerufen?

Folgende Angehörige des Bundesministeriums der Finanzen, der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau oder anderer staatlicher Institutionen haben oder hatten Aufsichtsratsmandate bei der Deutschen Telekom AG im Zeitraum 1999 bis 2008 inne (Auflistung chronologisch und alphabetisch):

Name	Funktion	Mandat inne von bis	Aufsichtsratsausschuss
Rainer Funke	Mitglied des Deutschen Bundestages, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz	1. Januar 1995 bis 27. Mai 1999	Ausschuss für besondere Angelegenheiten
Prof. Dr. Peter Glotz	Rektor der Universität Erfurt, Professor und Direktor am Institut für Medien- und Kommunikationsmanagement der Universität St. Gallen	1. Januar 1995 bis 27. Mai 1999	–
Dr.-Ing. Paul Krüger	Mitglied des Deutschen Bundestages, Bundesminister a. D.	1. Januar 1995 bis 27. Mai 1999	–
Dr. Claus Noé	Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	13. Januar 1999 bis 27. Mai 1999	Ausschuss für besondere Angelegenheiten
Prof. Dr. h. c. Dieter Stolte	Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens (bis 15. März 2002)	1. Januar 1995 bis 3. Mai 2006	–
Hans W. Reich	Sprecher des Vorstands der KfW	27. Mai 1999 bis 3. Mai 2006	–
Prof. Dr. Heribert Zitzelsberger	Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	27. Mai 1999 bis 27. November 2002	Ausschuss für besondere Angelegenheiten
Dr. Manfred Overhaus	Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	28. November 2002 bis 30. September 2004	Präsidialausschuss, Finanzausschuss, Prüfungsausschuss
Volker Halsch	Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	1. Oktober 2004 bis 16. Januar 2006	Präsidialausschuss, Finanzausschuss, Prüfungsausschuss
Dr. Thomas Mirow	Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	seit 17. Januar 2006	Präsidialausschuss
Ingrid Matthäus-Maier	Sprecherin des Vorstands der KfW	seit 3. Mai 2006	–

4. Welche Funktion hatten die Aufsichtsratsmitglieder in der Bundesregierung, in der KfW oder in anderen staatlichen Institutionen zur gleichen Zeit inne?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. In welchen Ausschüssen des Aufsichtsrats der DT AG waren diese jeweils eingebunden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Hat an den Sitzungen des Aufsichtsrats der DT AG zumindest immer einer dieser Mandatsträger teilgenommen?

Wenn nein, an welchen Sitzungen nahmen keine dieser Person teil?

Interne Vorgänge des Aufsichtsrats zählen bei börsennotierten Aktiengesellschaften wie der Deutschen Telekom AG grundsätzlich zum Kern des der strikten Vertraulichkeit unterliegenden Unternehmensbereichs. Nach Aktienrecht kann und darf die Bundesregierung insoweit keine Auskünfte erteilen, es sei denn, die betreffenden Sachverhalte sind vom Unternehmen bzw. mit dessen Billigung öffentlich bekannt gegeben worden.

Generell nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats an allen Sitzungen persönlich teil, soweit sie nicht im Ausnahmefall an der Teilnahme verhindert sind. Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex liegen für den nachgefragten Zeitraum keine berichtspflichtigen Vorgänge in Bezug auf die Häufigkeit der Sitzungsteilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats vor. Die Bundesregierung ist nicht befugt, darüber hinausgehende Auskünfte zur Sitzungsteilnahme einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu geben.

7. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass den Aufsichtsratsmitgliedern der Bundesregierung oder der KfW die in Frage 1 gegenständlichen Maßnahmen bekannt waren?

Wenn nein, haben die Mitglieder diese Maßnahmen unterstützt?

Wie Presseveröffentlichungen zu entnehmen war, hat der Staatssekretär Dr. Mirow als Mitglied des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats von den Vorgängen erstmals anlässlich der telefonischen Teilnahme an der Sitzung am 8. Mai 2008 erfahren; der Aufsichtsrat im Übrigen wurde in der Sondersitzung am 28. Mai 2008 eingehend informiert. Aus der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied ergibt sich eine organschaftliche Treuebindung gegenüber der Gesellschaft. An dieser Treuepflicht hat das Aufsichtsratsmitglied sämtliche Handlungen im Rahmen seiner Mandatswahrnehmung auszurichten. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats dies entsprechend befolgen. Die Bundesregierung ist im Übrigen nicht befugt, zu einzelnen Maßnahmen eines Aufsichtsratsmitglieds im Rahmen seiner Mandatsausübung Auskünfte zu erteilen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Zu welchem Zeitpunkt hat sich die Bundesregierung von den durch sie oder der KfW gestellten Aufsichtsratsmitgliedern über die in Frage 1 gegenständlichen Maßnahmen informieren lassen oder gedenkt dies zu tun?

Die Berichterstattung des auf Veranlassung des Bundes gewählten Aufsichtsratsmitglieds gehört ebenfalls zum Kern des der strikten Vertraulichkeit unterfallenden Unternehmensbereichs. Die Bundesregierung ist nicht befugt, hierüber Auskünfte zu geben.

9. Wird von Seiten der Aufsichtsratsmitglieder der Bundesregierung oder der KfW auf Basis der Untersuchungen ein Strafantrag erwogen, beziehungsweise ist ein solcher schon gestellt worden?

Wenn nein, ist dies ein Ausdruck dafür, dass die in Frage 1 gegenständlichen Maßnahmen unterstützt wurden oder werden?

Auf die Beantwortung zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

10. Hat die DT AG seit 1999 Rechtsmittel gegen Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen genutzt beziehungsweise strafrechtliche Untersuchungen einleiten lassen?

Wenn ja, in welchen Jahren sind diese Verfahren eingeleitet respektive abgeschlossen worden, und wie lauteten die Ergebnisse?

Solche Verfahren sind der Bundesregierung nicht bekannt geworden.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den rechtlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen juristischer Personen, und sieht sie hier Regelungslücken?

Im internationalen Vergleich stellt Deutschland einen starken Schutz für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) stellt in Kapitel 4 den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG), die Verwertung von Vorlagen oder Vorschriften technischer Art (§ 18 UWG) und das Verleiten und Erbieten einer anderen Person zum Verrat (§ 19 UWG) unter Strafe. Dabei sieht das deutsche Recht nicht nur Sanktionen gegen natürliche Personen vor. Nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können vielmehr auch gegen juristische Personen und Personenvereinigungen Geldbußen verhängt werden, wenn Personen aus dem Leitungsbereich des Unternehmens Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen. Regelungslücken sieht die Bundesregierung nicht.

12. Wie viele Gerichtsverfahren wurden seit dem Jahr 2000 in der Bundesrepublik Deutschland geführt?

Wie viele Urteile sind auf Basis der §§ 17 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im gleichen Zeitraum gefällt worden?

Der Bundesregierung liegen zur Anzahl der gerichtlichen Verfahren und Urteile speziell für den Bereich der §§ 17 bis 19 UWG keine statistischen Auswertungen vor. Die personen- und urteilsbezogene Strafverfolgungsstatistik weist die Zahl der in Wettbewerbssachen durchgeführten Verfahren aus, trifft aber keine Unterscheidung nach einzelnen Verletzungstatbeständen.

13. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, wie hoch der jährliche volkswirtschaftliche Gesamtschaden aus Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in der Bundesrepublik Deutschland ist?

Der Bundesregierung liegen dazu keine belastbaren Erkenntnisse vor.

